

Beschluss zur Ableistung und Erfassung von Arbeitsstunden im Probejahr 2026

- Beschluss der Mitgliederversammlung vom 27.02.2026 -

Allgemeine Bestimmungen

1. Zweck

Jedes aktive Mitglied ist verpflichtet, eine bestimmte Anzahl von Arbeitsstunden für den Verein abzuleisten. Werden Arbeitsstunden nicht geleistet, sind finanzielle Ersatzleistungen zu entrichten. Die Mitgliederversammlung hat aus diesem Grund beschlossen, folgende Bestimmungen in Kraft zu setzen. Dieser Beschluss dient zur Vereinheitlichung der bisherigen Regelung zur Ableistung von Arbeitsstunden und soll jedem Mitglied helfen, einen besseren Überblick über bereits abgeleistete oder noch zu erbringende Arbeitsstunden zu erhalten.

2. Anzahl und Gegenwert der Arbeitsstunden

- a. Jedes aktive Mitglied über 14 Jahren hat jährlich 12 Arbeitsstunden für den Verein abzuleisten. Nicht abgeleistete Stunden werden zu je 11,90 € in Rechnung gestellt.
- b. Für aktive Mitglieder unter 14 Jahren leistet deren Elternteil jährlich 6 Stunden, der fällige Betrag für nicht abgeleistete Stunden entspricht der Festsetzung unter a.
- c. Mitglieder unter 6 Jahren und über 65 Jahren sind zu keinen Arbeitsstunden verpflichtet

3. Definition von aktiven Mitgliedern

Aktives Mitglied

- betreibt aktiv eine der verschiedenen Sparten im Pferdesport, z.B. Bodenarbeit, Longieren und Gelassenarbeitstraining etc.
- aktive Mitglieder treiben Sport, trainieren und nehmen an Wettkämpfen teil
- die Teilnahme am Reitschulunterricht ist ebenfalls davon betroffen

4. Vertretung

Arbeitsstunden können vertretungsweise auch von anderen Personen erbracht werden, soweit diese mindestens 14 Jahre alt sind.

5. Erfassung

Die Erfassung der Arbeitsstunden erfolgt in der Regel per Eintrag in den „Nachweis Arbeitsstunden“ unmittelbar nachdem die jeweilige Arbeitsleistung erbracht wurde. Jede erbrachte Leistung ist von folgenden Mitgliedern des Vorstandes zu bestätigen:

- Nadine Gries
- Jasmin Schumacher
- Iris Lang
- Angélique Heuermann

- Ramona Magiera
- Sonja Böker

Der Nachweis muss selbstständig zu den Arbeitseinsätzen mitgeführt werden. Das Mitglied ist für den Eintrag der Arbeitsstunden selbst verantwortlich.

Arbeitsstunden

6. Arbeitsstunden

Anzuerkennende Tätigkeiten im Sinne dieses Beschlusses sind folgende Leistungen:

- Leistungen, die im Rahmen eines offiziell angesetzten Arbeitsdienstes erbracht werden.
- Leistungen, die zur Vor-, der Nachbereitung oder der Durchführung von Vereinsveranstaltungen erbracht werden.
- Leistungen, die von einem Mitglied des Vorstands angeordnet und von diesem als Arbeitsstunde anerkannt wird.
- Leistungen, die zur Reinigung der vereinseigenen Handtücher erbracht werden (hierüber kann max. 1 Arbeitsstunde pro Kalenderjahr eingelöst werden).
- Müllentsorgung (hierüber kann max. 1 Arbeitsstunde pro Kalenderjahr eingelöst werden).
- Selbstgemachte Speisen, wie z.B. Kuchen, Waffelteig etc. zu geplanten Veranstaltungen beisteuern (hierüber kann max. 1 Arbeitsstunde pro Kalenderjahr eingelöst werden).
- Leistungen, die mit eigenen Maschinen und Geräten erbracht werden, können zusätzlich zum körperlichen Arbeitsaufwand als Arbeitsstunden berücksichtigt werden. (Die Anzahl der für diesen Fall einzutragenden Arbeitsstunden liegt im Ermessen des Vorstands.)
- Mähen der vereinseigenen Rasenflächen (Die Anzahl der für diesen Fall einzutragenden Arbeitsstunden liegt im Ermessen des Vorstands.)
- Schneiden der Hecke (Die Anzahl der für diesen Fall einzutragenden Arbeitsstunden liegt im Ermessen des Vorstands.)
- Generelle Reparaturarbeiten (Die Anzahl der für diesen Fall einzutragenden Arbeitsstunden liegt im Ermessen des Vorstands.)
- Leistungen, die Mitglieder des Vorstands zur Erfüllung der ihnen durch ihre Wahl übertragenen Aufgaben erbringen (Die Anzahl der für diesen Fall einzutragenden Arbeitsstunden liegt im Ermessen des geschäftsführenden Vorstands.)
- Leistungen der im Rahmen der Schulpferdepflege, z.B. Wiesen abäppeln und Equipment Pflege etc. (hierüber kann max. 1 Arbeitsstunde pro Kalenderjahr eingelöst werden).

7. Nicht anzuerkennende Arbeitsstunden

Nicht anerkannt werden allgemeine Leistungen, die unmittelbar durch die Ausübung des Pferdesports entstehen. Hierzu zählen z.B. das Entfernen von Abfall, das Harken eines Zirkels oder Hufschlags, das Fegen der Stallgassen nach Benutzung, das Entfernen von Pferdekot oder -urin etc.

Der regelmäßige Putz- und Hufschlagdienst wird ebenfalls nicht als Arbeitsstunde anerkannt und zählt zu den allgemeinen Leistungen, die unmittelbar durch die Ausübung des Pferdesports und die Nutzung der Vereinsanlage einhergehen.

Schlussbestimmungen

8. Übertragung in das Folgejahr

Eine Übertragung von Arbeitsstunden in das Folgejahr ist ausgeschlossen. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand auf Antrag des Mitglieds nach freiem Ermessen.

9. Berechnung und Einzug

- a. Die Arbeitsstundenperiode ist das Kalenderjahr.
- b. Für die Arbeitsstunden ist eine Kautionsleistung als Sicherheitsleistung am 01. Mai des Beitrittsjahres fällig. Bei späterem Eintritt in den Verein ist die Kautionsleistung mit dem Beitrittsdatum fällig. Diese beträgt für aktive Mitglieder über 14 Jahren 60,-€ und für aktive Mitglieder unter 14 Jahren 30,-€.
- c. Der Einzug der Kautionsleistung erfolgt gemäß der für den Mitgliedsbeitrag vereinbarten Zahlungsweise.
- d. Die Kautionsleistung wird, nach Vorlage des Arbeitsstundennachweises zum Ende der Mitgliedschaft erstattet.
- e. Die nicht geleisteten Arbeitsstunden werden im ersten Quartal des Folgejahres in Rechnung gestellt. Wird diese Rechnung nicht beglichen, wird die Kautionsleistung hierfür angerechnet und eine neue Kautionsleistung fällig. Die neue Kautionsleistung beträgt dann für aktive Mitglieder über 14 Jahre 120,-€ und für aktive Mitglieder unter 14 Jahren 60,-€.
- f. Die Vorlage des Arbeitsstundennachweises muss spätestens bis zum 31. Januar des folgenden Kalenderjahres durch Einwurf in den Briefkasten an der Reithalle, per postalischer Einsendung oder elektronischer Zustellung als Ablichtung an nadine.griese@t-online.de erfolgen.
- g. Geschwisterbonus: Für Geschwisterkinder wird maximal eine volle Kautionsleistung fällig. Dies bezieht sich nicht auf die zu leistenden Stunden. Sollten die zu leistenden Arbeitsstunden nicht für alle Geschwisterkinder erbracht werden, ist die Differenz des Ersatzendgeldes im Nachgang fällig.

10. Veröffentlichung

Dieser Beschluss ist als Daueraushang in der Reithalle und im Internet unter <http://www.rv-espelkamp.de> zu veröffentlichen.

11. Verfahren bei Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten über die Auslegung dieses Beschlusses entscheidet der Vorstand nach Anhörung des betroffenen Mitglieds abschließend und verbindlich nach billigem Ermessen.

12. Gültigkeit und Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 01. März 2026 als „Probejahr 2026“ in Kraft.

Dieses „Probejahr 2026“ dient zu Testzwecken, um Prozessabläufe zu optimieren und Verbesserungen/Änderungen aus der laufenden Anwendung heraus im Beschluss vornehmen zu können.

Im „Probejahr 2026“ gilt folgende Anzahl an Arbeitsstunden:

- aktive Mitglieder über 14 Jahren 10 Stunden
- aktive Mitglieder unter 14 Jahren 5 Stunden

Die Abrechnung der Arbeitsstunden erfolgt im Probejahr wie folgt:

- Das Ersatzentgelt ist am **1. Mai** des laufenden Kalenderjahres fällig.
- Vorlage Arbeitsstundennachweis muss bis **spätestens 31. Januar** des folgenden Kalenderjahres erfolgen.

Die Gültigkeit ist bis zur Veröffentlichung eines neuen Beschlusses unbefristet.